

besürchtete, daß einige dieser Functionen möchten vergessen werden; denn sie sind in hundert verschiedenen Gesetzen zerstreut, und haben auf sechs Ministerien Beziehung; 2) weil man neue Benennungen hätte schaffen müssen, welche vielleicht mit Schwierigkeiten verbunden waren; 3) weil man ein Gesetz von außerordentlicher Länge hätte erlassen müssen, und 4) weil die Verwalter eine Verordnung, welche Instructionen enthält, besser verstehen werden, wenn sie sich bereits mitten im Gange ihrer Geschäfte und unter ihren untergeordneten Gehülfsen befinden.

Auszug aus der von dem Hn. Despierre, Mitglied des Tribunats in der Sitzung des gesetzgebenden Corps am 28. Pluvios 8. J. gehaltenen Rede.

a) Wenn die Constitution das französische Gebieth in Departemente und Gemeinden=Bezirke eintheilte, konnte sie wohl damit nicht die Absicht haben, daß die einzelnen Gemeinden unmittelbar unter den Verwaltungen der Gemeinden=Bezirke stehen sollten? Dieß wäre vielleicht nur dann möglich, wenn diese verschiedenen Gemeinden sich gleich wären, wenn sie einerley Interessen und Bedürfnisse hätten. Aber, wenn jede Gemeinde ihre eigenen Gebäude, Brücken, Bäche, Baideplätze, ihre eigenen Schulden, Ausgaben, Einnahmen, Wohlthätigkeits-Anstalten, ihre eigenen Producte, Mutter-Kollen, zusätzliche Centime, Kriegs-Kasten zc. hat, so muß auch an edem Puncte ein besonderer Vollziehungs- und Polizey-Beamter stehen; denn, wie könnte z. B. die im Hauptorte befindliche Verwaltung die Polizey in ihren kleinen Details bis in eine weite Entfernung handhaben? Wie könnte sie die Register des Civil-Standes führen? Oder soll man Neugeborne und Verstorbene in den Hauptort tragen? Soll man Zänke, Schlägerereyen und Insurrectionen dahin berufen, um die Ruhe wiederherzustellen? Oder, wer soll, wenn der Beamte entfernt ist, der National-Garde die nöthigen Befehle

ertheilen, um einen Verbrecher, der auf der That ertappt wird, in Verhaft zu nehmen, oder um im Falle einer Feuersbrunst u. die Ordnung zu handhaben?

Mit Verwunderung also hört man, daß man dem Gesetz-Vorschlage die Errichtung einer dritten Verwaltungs-Stufe zum Vorwurfe gemacht hat. Auch die Constitution vom 3. Jahre hatte drey solche Stufen, nur mit dem Unterschiede, daß sie auf eine sonderbare Weise zwey derselben in der Person der Agenten vereinigte. In ihren Gemeinden waren diese Agenten Beamte der administrativen Polizen, Vollziehungs-Agenten und Einnehmer der öffentlichen Abgaben; im Hauptorte dagegen, wenn sie als Municipalitäts-Glieder versammelt waren, berathschlagten und richteten sie über ihre eigenen Handlungen, summirten ihre eigenen Rechnungen, und ordneten als höhere Beamte an, was sie als untere Beamte zu vollziehen für gut fanden. Hoffentlich wird man uns Dank wissen, eine so monströse Einrichtung abgeändert zu haben.

Wollte man die Verwaltung der Departemente auf zwey Stufen einschränken, so müßten noch weit eher die Stellen der Unter-Präfecten, als die der Maire und Adjuncten aufgehoben werden; denn der Präfect könnte vielleicht, mittelst einer gut eingerichteten Correspondenz und einer größern Zahl von Büreaus, jene nützliche Zwischen-Beamte entbehren; nur würde alsdann die Last der kleinern Arbeiten und Details, welche jetzt größtentheils bey den Unter-Präfecturen berichtigt werden, ihn niederdrücken, und die Uebersicht und Leitung des Ganzen erschweren.

b) Man hat den Umfang der Gemeinden-Bezirke zu groß gefunden. Allein sie mußten einen solchen Umfang haben: 1) Um die Verwaltungs- und Justiz-Kosten zu vermindern; 2) um die nöthige Anzahl von Männern, welche für die Beamten-Stellen fähig wären, liefern zu können; 3) um den Gang der Geschäfte schleuniger und harmonischer zu machen. Die Erfahrung hat die Schädlichkeit jener Menge

von Bezirken oder Cantonen in den Departements-Verwaltungen bewiesen, sie hat gezeigt, daß die höhern Autoritäten nicht im Stande waren, diese Menge gehörig zu beobachten und in Ordnung zu halten, daß von der großen Zahl der kleinern Satelliten, die sich in der Sphäre der Departements-Verwaltung zu bewegen hatten, immer ein Viertel unbeweglich blieb, daß diese von der höhern Aufsicht zu weit entfernten Beamten sehr oft in kleine Despoten ausarteten, und daß, weil sie nichts von Geschäften, besonders in Streit-Sachen, verstanden, der Zurücksendungen und der Instruktionen niemahls ein Ende werden konnte. Wie war es anders möglich, da man die Verwalter vom Pfluge hinweg, oder aus der Werkstätte nehmen mußte! Und wie konnten mit solchen Arbeitern die Geschäfte einen geordneten Gang gehen! Daher kam es dann, daß unter hundert Cantons-Verwaltungen neun und neunzig zu rechnen sind, wo Ein Mann, es sey nun der Präsident, oder der Commissar, oder der Secretar alles that; die Agenten dagegen, welche, wenn sie im Hauptorte versammelt waren, ein berathschlagendes Corps ausmachten, und einander mit der größten Nachsicht behandelten, weil bald der eine bald der andere sich dieser Nachsicht bedürftig fühlte, kehrten nun in ihre Gemeinden zurück, ohne durch etwas anders als ihre persönliche Moralität gebunden zu seyn. Eine solche Verwaltungsart konnte wahrlich auf das Verdienst, populair zu seyn, keinen Anspruch machen, und außer einem bessern Gange der Geschäfte wird auch die Einführung einer wahren Verantwortlichkeit die Folge des neuen Systemes seyn.

c) Man hat behauptet, daß der Wirkungskreis der allgemeinen Departements-Räthe zu sehr beschränkt sey, weil sie bloß die Bestimmung haben, die Rechnung abzuhören, welche der Präfect von den für die Departements-Ausgaben bestimmten Centimen abzulegen hat. Allein, wenn ein solcher Rath zugleich befugt ist, seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements zu erkennen zu geben, wird

er nicht in dem Berichte, der seine Meinung und seine Wünsche enthält, den Minister des Innern auf jede in der Departements-Verwaltung vorkommende Unordnung aufmerksam zu machen wissen?

Bezeichnung der Functionen der Maire und Adjuncten im Allgemeinen.

Der Beamte, der mit der Verwaltung der Gemeinde beauftragt ist, wird *Maire* genannt.

Ernennung der Maire.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt, wird der Maire vom Kaiser ernannt. (Art. 18 des Gesetzes vom 28. Pluvios 8. J. Seite 32.) Er erwählt sie aus den alten oder neuen Mitgliedern des Municipal-Rathes. (Art. 13 des Senatus-Consultum vom 16. Thermidor 10. J. und Gutachten des Staats-Raths vom 14. Nivos 11. J.) In den übrigen Gemeinden werden die Maire vom Präfecten ernannt. (Art. 20 des angeführten Gesetzes Seite 32.)

Die Maire werden nur auf fünf Jahre ernannt; nach Ablauf dieser Zeit hören ihre Amts-Berrichtungen von Gesetzes wegen auf; sie können aber wieder erwählt werden. (Art. 13 des Senatus-Consultum vom 16. Thermidor 10. J.)

Die von den Präfecten ernannten Maire können auch von denselben suspendirt werden. (Art. 20 des angeführten Gesetzes Seite 21.) Dieses Recht steht ihnen auch in Ansehung der vom Kaiser ernannten Maire zu, wenn durch ihr Betragen die öffentliche Ruhe oder Sicherheit Gefahr läuft; in diesem Falle müssen gleichwohl die Präfecten ohne Aufschub Bericht über diese von ihnen ergriffene Maßregel und die Ursachen, welche sie hiezu bewogen haben, dem Minister des Innern erstatten.

Die Maire können nur von der Regierung abgesetzt werden. (Constitutions-Acte vom J. 8.)